



Satzung

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Jugendordnung

Ehrenordnung



Inhalt

Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.	4
§ 1 - Name des Vereins	4
§ 2 - Landesverband	4
§ 3 - Vereinszweck und Gemeinnützig	4
§ 4 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 5 - Mitgliedschaft	5
§ 6 - Vereinsorgane	5
§ 7 - Vorstand	5
§ 8 - Vereinsausschuss	6
§ 9 - Mitgliederversammlung	6
§ 10 - Ältestenrat	7
§ 11 - Vereinsjugend	7
§ 12 - Kassenprüfung	7
§ 13 - Geschäftsjahr	7
§ 14 - Mitgliedsbeiträge	7
§ 15 - Vereinsauflösung	8
§ 16 - Abteilungen	8
§ 17 - Haftung	8
§ 18 - Datenschutz	8
§ 19 - Sprachregelung	9
§ 20 - Inkrafttreten	9
Geschäftsordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.	10
§ 1 - Geltungsbereich - Öffentlichkeit	10
§ 2 - Einberufung	10
§ 3 - Beschlussfähigkeit	10
§ 4 - Versammlungsleitung	10
§ 5 - Worterteilung und Rednerfolge	10
§ 6 - Anträge	11
§ 7 - Anträge zur Geschäftsordnung	11
§ 8 - Abstimmungen	11
§ 9 - Wahlen	11
§ 10 - Versammlungsprotokolle	12
§ 11 - Inkrafttreten	12

Turnverein 1884 Zeil/Main e.V.



Finanzordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.	12
§ 1 - Grundsatz der Sparsamkeit	12
§ 2 - Haushaltsplan	12
§ 3 - Jahresabschluss	12
§ 4 - Verwaltung der Finanzmittel	13
§ 5 - Erhebung und Verwendung der Finanzmittel.....	13
§ 6 - Zahlungsverkehr	13
§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten.....	14
§ 8 - Zuschüsse	14
§ 9 - Inkrafttreten.....	14
Jugendordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.	15
§ 1 - Landes und Fachverbände	15
§ 2 - Mitglieder	15
§ 3 - Aufgaben	15
§ 4 - Organe.....	15
§ 5 - Vereinsjugendtag.....	15
§ 6 - Vereinsjugendleitung	15
§ 7 - Abteilungen der einzelnen Sportarten.....	16
§ 8 - Inkrafttreten.....	16
Ehrenordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.	17
§ 1 - Zu ehrende Personen	17
§ 2 - Art der Ehrungen.....	17
§ 3 - Voraussetzungen.....	17
§ 4 - Verleihungsbefugnis	17
§ 5 - Ehrungen durch den BLSV oder durch andere Fachverbände	17
§ 6 - Inkrafttreten.....	17



Satzung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 - Name des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1884 Zeil/Main e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 97475 Zeil a. Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nummer VR 20024 eingetragen.

§ 2 - Landesverband

- a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 - Vereinszweck und Gemeinnützig

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Vereinsämter sowie Personen, die sich gemeinnützig in einer nebenberuflichen Tätigkeit im Verein engagieren, können maximal im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.
- c) Für das Abhalten von Sportstunden können Übungsleiter die sich gemeinnützig in einer nebenberuflichen Tätigkeit im Verein engagieren, maximal, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- e) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- f) Die Entscheidung über eine entgeltliche Aufwandsentschädigung nach Abs. (b, c und d) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertrags- bzw. Ordnungsinhalte und die Vertrags- bzw. Ordnungsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Ältestenrat zuständig.
- g) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz b, c und d im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- i) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- j) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 - Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30. November des Jahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann in der nächsten Ausschusssitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit endgültig.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

- e) Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in § 5, Absatz c, genannten Gründen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - durch einen Verweis
 - durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50,- €
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- f) Alle Beschlüsse in Abs. d bis e sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung,
- Ältestenrat.

§ 7 - Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem



- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden Sport,
 - 2 bis maximal 4. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Kassier,
 - Protokollführer,
 - Schriftführer (Datenverwaltung),
 - Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung (Dieser wird von der Vereinsjugend gewählt),
 - Frauenleiterin.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Sinne des § 26 (BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass zwei stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- c) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied für die Restzeit vom Vereinsausschuss hinzuzuwählen.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Es ist ihm aber gestattet, zur Erledigung der einzelnen Aufgaben Hilfspersonal heranzuziehen. Weitere Einzelheiten für Rechtsgeschäfte regelt die Finanzordnung des Vereins.
- f) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- g) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- h) Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. a) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 8 - Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern und den Übungsleitern
- dem Ältestenrat und vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- a) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Sport oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- b) Der Vereinsausschuss regelt unter der Führung des stellvertretenden Vorsitzenden Sport alle Turn- und Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins. Er erstellt den Sportplan, in dem die Übungsstunden festgelegt sind.
- c) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Im Übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- d) Mitglieder des Vereinsausschusses können auch zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen aber dort nicht zu.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens alle Jahre einberufen werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, über Vereinsauflösung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.



- c) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den "Zeilern Nachrichten" und im Internet unter "www.TV-Zeil.de". Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Leitung sowie weitere Einzelheiten der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- i) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit Satzung und Satzungsänderungen sowie eine Ehren-, Geschäfts- und Jugendordnung.

§ 10 - Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat berät den Vorstand sowie den Vereinsausschuss.
- b) Der Ältestenrat wird vom Vereinsausschuss bestimmt.

§ 11 - Vereinsjugend

- c) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- d) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 12 - Kassenprüfung

- a) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand jährlich nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- b) Sonderprüfungen sind möglich.
- c) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 - Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Mitgliedsbeiträge

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit vom Kassier durch Bankeinzug eingezogen werden. Mitglieder, die dem Verein die erforderliche Bankeinzugsermächtigung nicht erteilen, sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- b) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- c) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.



- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- e) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 15 - Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
- b) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- c) Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Zeil mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 - Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Diesen Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.
- c) Näheres regeln die Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in den Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins.
- d) Die Abteilungsordnungen werden vom Vorstand erlassen und geändert.
- e) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
 - 1) gegen die Interessen des Vereins oder
 - 2) gegen die Vereinssatzung oder
 - 3) gegen Vereinsordnungen oder
 - 4) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- f) Für die Entscheidung gemäß Punkt 1) ist der Vereinsausschuss, für Entscheidungen gemäß Punkt 2 - 3) ist der Vorstand zuständig.
- g) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 - Haftung

- a) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 - Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.
- b) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- d) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname,



Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- e) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 - Sprachregelung

- a) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 neugefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Geschäftsordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 - Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- a) Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- b) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- c) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- d) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 - Einberufung

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den Paragraphen 8 und 9 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- b) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 - Beschlussfähigkeit

- a) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§ 4 - Versammlungsleitung

- a) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- d) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- e) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- f) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung

§ 5 - Worterteilung und Rednerfolge

- a) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- b) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.



§ 6 - Anträge

- a) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor Veröffentlichung der Tagesordnung eingereicht werden. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge an die anderen Organe und Gremien eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- b) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- c) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- d) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung.

§ 7 - Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Ende der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.
- b) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Ende der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- c) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 8 - Abstimmungen

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- b) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- c) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- d) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- e) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- f) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- g) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- i) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 9 - Wahlen

- a) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- b) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- c) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- d) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.



- e) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschriebenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- f) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- g) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- h) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 10 - Versammlungsprotokolle

- a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- b) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 in Kraft.

Finanzordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 - Grundsatz der Sparsamkeit

- a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- b) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- c) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Haushaltsplan

- a) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- b) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
- c) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 01.11. für das folgende Jahr beim Vorsitzenden ein- zureichen.
- d) Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Dezember des laufenden Jahres statt.
- e) In den Abteilungsordnungen wird geregelt, welche Aufgaben von den Abteilungen und welche Aufgaben vom Gesamtverein übernommen werden.
- f) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird dem Vereinsausschuss zu Beschlussfassung vorgelegt. Ein nicht ausgeglichener Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 - Jahresabschluss

- a) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.



- b) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- c) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- d) Stellt sich zum Ende eines Kalenderjahrs, das auch Abrechnungsjahr ist, heraus, dass eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder zwischen den Abteilungen oder dem Gesamtverein und den Abteilungen vorliegt, findet ein finanzieller Ausgleich unter den Abteilungskassen statt. Über das Vorliegen einer wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dabei ist auf die unterschiedliche Mitgliederstärke Rücksicht zu nehmen. Zuwendungen Dritter und öffentliche, abteilungsgebundene Zuschüsse werden bei der Frage der wesentlichen finanziellen Ungleichverteilung nicht berücksichtigt.
- e) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet dieser dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 - Verwaltung der Finanzmittel

- a) Alle Finanzgeschäfte werden über die Hauptkasse abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind den Abteilungskassen zugewiesen.
- b) Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
- c) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- d) Zahlungen werden vom Hauptkassierer und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- e) Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- f) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassierer vorzunehmen.

§ 5 - Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- a) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen von Abteilungsmitgliedern sowie deren Höhe ist in den Abteilungsordnungen geregelt.
- b) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- c) Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zufließen. Pächterlöse werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen.
- d) Auch Trikotwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgerechnet werden.
- e) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- f) Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

§ 6 - Zahlungsverkehr

- a) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- c) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.



- d) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe bestätigen.
- e) Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- f) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- g) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen oder für Startgelder ist es den Abteilungskassierern gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten

- a) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 1) Dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 1.000 Euro.
 - 2) Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.
 - 3) Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
 - 4) Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.
 - 5) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung
 - 6) Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 10.000 Euro.
- b) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.
- c) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 8 - Zuschüsse

- a) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- b) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher oder privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstands.
- c) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 in Kraft.



Jugendordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 - Landes und Fachverbände

Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 - Mitglieder

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 21 Jahre, die gewählten Mitglieder sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter des Vereins an.

§ 3 - Aufgaben

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Vertretung der Vereinsjugend nach außen, die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 - Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

Für Sitzungen und Versammlungen dieser Organe hat die Geschäftsordnung des Turnvereins Gültigkeit.

§ 5 - Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zusammensetzung: Er besteht aus

- a) der Vereinsjugendleitung
- b) allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- c) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie eventuelle Abteilungsjugendleiter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der/die Vereinsjugendsprecher/in muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

§ 6 - Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Vereinsjugendsprecher/in
- d) dem/der Schatzmeister/in (des Vereins)
- e) bis zu fünf Beisitzern

Eine der unter a) und b) genannten Person sollte weiblich sein, sowie zwei der Beisitzer.



Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der/die Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Vereinsjugendleitung sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.

Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Halbjahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins. Für Geschäfte über 250,- € ist eine Rücksprache mit dem Vereinsvorstand erforderlich.

§ 7 - Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung dürfen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen, sofern sie eine Mitgliederzahl von über 100 Jugendlichen haben, eigene Jugendleitungen bestellen. Dabei finden für die Abteilungs-Jugendtage und - Jugendleitungen grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 in Kraft.



Ehrenordnung des Turnvereins 1884 Zeil/Main e.V.

§ 1 - Zu ehrende Personen

Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste folgende Personen ehren:

- a) Mitglieder des Vereins,
- b) Mitglieder, die innerhalb des Vereins ein Ehrenamt innehaben,
- c) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports, des Vereins und seiner Abteilungen besonderen Verdienst erworben haben.

§ 2 - Art der Ehrungen

Der Turnverein 1884 Zeil/Main e.V. verleiht folgende Ehrungen:

- Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrungen für Verdienste im Sport
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft als Ehrenvorsitzende

§ 3 - Voraussetzungen

- a) Die Ehrenurkunde wird für langjährige Mitgliedschaft im Verein verliehen. Die Erstverleihung ist ab zehnjähriger Mitgliedschaft möglich weitere Ehrungen erfolgen im 10 Jahres Rhythmus. Mit dieser Urkundenverleihung soll im Regelfall die Vereinsnadel übergeben werden.
- b) Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung der großen Verdienste im Sport und für die wertvolle Unterstützung des Vereins verliehen.
- c) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders eingesetzt haben oder ihn überdurchschnittlich gefördert haben. Zum Ehrenmitglied können auch Personen ernannt werden, die Nichtmitglied im Verein sind, sich aber für den Verein oder Sport besonders eingesetzt haben und gefördert haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt eine Beitragsbefreiung nicht voraus.
- d) Zum Ehrenvorsitzenden können nur Personen ernannt werden, die an der Spitze des Vereins standen und den Verein erfolgreich geführt haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt eine Beitragsbefreiung nicht voraus.
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung oder die Ernennung zum Ehrenmitglied besteht grundsätzlich nicht. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Bekanntgabe von Gründen, die Ehrung/Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzen oder abzusetzen.

§ 4 - Verleihungsbefugnis

Die Verleihung von Ehrenurkunden wird vom Vorstand entschieden.

Im Einzelfall kann die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden vom Vorstand entschieden werden. Im Regelfall sollen diese Ernennungen auf den Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen.

§ 5 - Ehrungen durch den BLSV oder durch andere Fachverbände

Vom BLSV und seinen angeschlossenen Fachverbänden sind für verdiente Sportler Ehrungen vorgesehen. Diese Ehrungen werden von den jeweiligen Sparten- und Abteilungsleitern bei der Vorstandschaft des Vereins beantragt. Darüber hinaus kann auch die Vorstandschaft verdiente Sportler für eine Ehrung vorsehen. Diese Ehrungen werden von der Vorstandschaft beim BLSV oder seinen Verbänden beantragt. Die Bestimmungen der Satzungen und Ehrenordnungen der Verbände sind zu beachten.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 in Kraft.